

Merkblatt

Pensionierung



Merkblatt "Pensionierung"

Nachfolgend finden Sie wichtige Informationen zur ordentlichen und vorzeitigen Pensionierung.

Ab wann kann ich mich pensionieren lassen?	<p>Die ordentliche Pensionierung erfolgt für Frauen und Männer gemäss dem Reglement der Pensionskasse Swiss Re mit Alter 65. Ab dem 1. des Folgemonats sind Sie rentenberechtigt. Bitte beachten Sie, dass Sie die AHV Rente, im Gegensatz zur Pensionskassenrente, nicht automatisch erhalten. Am besten reichen Sie ihre Anmeldung für einen Rentenbezug mindestens 3 - 4 Monate vor dem regulären Rücktrittsalter von 64 Jahren (Frauen) oder 65 Jahren (Männer) bei Ihrer zuständigen AHV-Ausgleichskasse ein.</p> <p>Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens nach Erreichung des 58. Altersjahres möglich. Ab diesem Zeitpunkt wird bei einer Auflösung Ihres Anstellungsverhältnisses eine vorzeitige Pensionierung durchgeführt. Versicherte können aber auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.</p>
Kann ich über das reguläre Rücktrittsalter von 65 hinaus angestellt bleiben?	<p>Sofern Sie als auch der Arbeitgeber damit einverstanden sind, können Sie bis längstens zum 70. Lebensjahr das Arbeitsverhältnis weiterführen und in der Pensionskasse Swiss Re versichert bleiben.</p> <p>Mit der Weiterversicherung erhöht sich Ihr Altersguthaben durch zusätzliche Altersgutschriften und Zinsen sowie durch die Erhöhung des Umwandlungssatzes.</p> <p>Es besteht auch während der Weiterversicherung die Möglichkeit, sich durch freiwillige Einzahlungen in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Einkäufe sind dabei aber nicht unbeschränkt möglich, sondern nur bis zum maximalen Wert gemäss der Einkaufstabelle im Anhang A des Reglements der Pensionskasse Swiss Re im Alter 65.</p> <p>Die Weiterversicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.</p>
Wo melde ich meine Pensionierung?	<p>Ein Altersrücktritt muss immer dem Arbeitgeber gemeldet werden. Die Kündigungsfrist muss auch bei einer frühzeitigen Pensionierung eingehalten werden. Gerne können Sie uns eine Kopie Ihrer Pensionierungsmeldung zustellen, damit Ihre vorzeitige Pensionierung rechtzeitig bei uns vorgemerkt ist und wir Ihnen die entsprechenden Unterlagen zustellen können.</p>
Welche Unterlagen muss ich bei meiner (Teil-)Pensionierung bei der Pensionskasse einreichen?	<p>Folgende Unterlagen müssen der Pensionskasse spätestens zwei Monate vor der Pensionierung eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Formular Wahl der Hinterlassenenleistung• Formular Zahlungsadresse für Altersrente, bzw. Kapitalauszahlung

	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Kapitalauszahlung bei Altersrücktritt, sofern Sie bei Ihrer Pensionierung eine (Teil-)Kapitalauszahlung aus dem Pensionsplan wünschen
<p>Was sind meine Bezugsmöglichkeiten aus dem Pensionsplan und dem VP-Konto?</p>	<p>Versicherte können ihr Altersguthaben aus dem Pensionsplan und dem VP-Konto auf drei verschiedene Arten beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als monatliche Rente, - als einmalige Kapitalauszahlung oder - als Kombination aus beidem, wobei der Kapitalbezug stufenlos zwischen 0% und 100% wählbar ist <p>Es ist wichtig, sich für diese Entscheidung genügend Zeit zu nehmen, da sie grosse Auswirkungen auf die finanzielle Zukunft hat und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.</p>
<p>Was ist meine Bezugsmöglichkeit aus dem Kapitalplan?</p>	<p>Das versicherte Kapital im Kapitalplan kann nur als Kapitalauszahlung bezogen werden.</p>
<p>Was ist eine Teil-Pensionierung?</p>	<p>Eine Teilpensionierung mit entsprechender Reduktion des Beschäftigungsgrads ist ab vollendetem 58. Altersjahr möglich.</p> <p>Bei einer Teil-Pensionierung wird das Altersguthaben in zwei Teile aufgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das dem Pensionierungsgrad entsprechende Altersguthaben zum Zeitpunkt des Pensionsbezugs wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Rücktrittsalter im Anhang A multipliziert und die so berechnete Alterspension wird lebenslang ausbezahlt oder kann einmalig als Kapitalauszahlung bezogen werden. 2. Der verbleibende Teil des Altersguthabens wird weiter mit Altersgutschriften entsprechend dem versicherten Lohn für Teilzeitbeschäftigte geäufnet. <p>Dabei gilt:</p> <p>Sie wünschen ausschliesslich Rentenzahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Beschäftigungsgrad muss um mindestens 20% reduziert werden. • Die vollständige Pensionierung kann in maximal drei Schritten erfolgen. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 20 % betragen. • Wenn ausschliesslich eine Altersrente bezogen wird, sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte erlaubt, wobei der dritte Schritt die Vollpensionierung ist. <p>Sie wünschen einen Teil oder das gesamte Altersguthaben als einmalige Kapitalauszahlung zu erhalten:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Beschäftigungsgrad muss um mindestens 30% reduziert werden • Die vollständige Pensionierung kann in maximal zwei Schritten erfolgen. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 20 % betragen. • Wenn ein Teil- oder Gesamtkapitalbezug gemacht wird, sind höchstens zwei Teilpensionierungsschritte erlaubt, wobei der zweite Schritt die Vollpensionierung ist.
<p>Kann ich mein Altersguthaben auch als Kapitalzahlung beziehen?</p>	<p>Versicherte können ihr Altersguthaben aus dem Pensionsplan und dem VP-Konto auf drei verschiedene Arten beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • als monatliche Rente, • als einmalige Kapitalauszahlung oder • als Kombination aus beidem, wobei der Kapitalbezug stufenlos zwischen 0% und 100% wählbar ist <p>Die Alterspension berechnet sich dann, je nach Höhe des Kapitalbezugs, aufgrund des verbleibenden Altersguthabens und dem entsprechenden geburtsjahrabhängigen Umwandlungssatz.</p> <p>Ein allfälliger Kapitalbezug muss der Pensionskasse spätestens 2 Monate vor der Pensionierung schriftlich mitgeteilt werden. Bei verheirateten Personen ist ebenfalls die notariell beglaubigte Unterschrift des Ehepartners notwendig. Alternativ kann der Ehepartner seine Unterschrift auch in den Büros der Pensionskasse, im Beisein von zwei Pensionskassenmitarbeitern, und unter Vorlage eines Identitätsnachweises leisten. Unverheiratete Personen müssen bei einem Kapitalbezug einen Zivilstandsnachweis erbringen.</p> <p>Es ist wichtig, sich für diese Entscheidung genügend Zeit zu nehmen, da sie grosse Auswirkungen auf die finanzielle Zukunft hat und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.</p> <p>Der Kapitalplan wird bei der Pensionierung immer im Folgemonat als einmalige Kapitalzahlung ausbezahlt.</p>
<p>Wie hoch wird meine Alterspension ausfallen?</p>	<p>Die Höhe Ihrer Alterspension ist von Ihrem persönlichen Altersguthaben abhängig, Ihrem Jahrgang, Ihrem Rücktrittsalter und der Höhe der gewählten Hinterlassenenleistungen. Alle Angaben zu Ihrem Altersguthaben im Pensionsplan finden Sie auf Ihrem Vorsicherungsausweis, der Ihnen zwei Mal pro Jahr zugestellt wird.</p> <p>Für die Berechnung der jährlichen Alterspension wird das Altersguthaben im Pensionsplan im Zeitpunkt des Altersrücktritts mit einem Umwandlungssatz in eine Alterspension auf Lebzeiten umgerechnet. Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und ist abhängig vom Rücktrittsalter, der gewählten Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenpension und dem Jahrgang der versicherten Person.</p> <p>Umwandlungssätze mit einer anwartschaftlichen Ehegattenpension in der Höhe von 60% der Altersrente</p>

Beim Rücktrittsalter von .. Jahren													
Jahrgang	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1954	3.85%	3.94%	4.03%	4.12%	4.22%	4.32%	4.44%	4.55%	4.68%	4.81%	4.96%	5.11%	5.28%
1955	3.84%	3.93%	4.02%	4.11%	4.21%	4.31%	4.42%	4.54%	4.67%	4.80%	4.94%	5.10%	5.26%
1956	3.83%	3.92%	4.01%	4.10%	4.20%	4.30%	4.41%	4.53%	4.65%	4.79%	4.93%	5.08%	5.24%
1957	3.82%	3.91%	3.99%	4.09%	4.18%	4.29%	4.40%	4.51%	4.64%	4.77%	4.91%	5.07%	5.23%
1958	3.81%	3.90%	3.98%	4.08%	4.17%	4.28%	4.39%	4.50%	4.63%	4.76%	4.90%	5.05%	5.21%
1959	3.80%	3.89%	3.97%	4.07%	4.16%	4.27%	4.37%	4.49%	4.61%	4.75%	4.89%	5.04%	5.20%
1960	3.80%	3.88%	3.96%	4.06%	4.15%	4.25%	4.36%	4.48%	4.60%	4.73%	4.87%	5.02%	5.18%
1961	3.79%	3.87%	3.95%	4.05%	4.14%	4.24%	4.35%	4.47%	4.59%	4.72%	4.86%	5.01%	5.17%
1962	3.78%	3.86%	3.95%	4.04%	4.13%	4.23%	4.34%	4.46%	4.58%	4.71%	4.85%	5.00%	5.16%
1963	3.77%	3.85%	3.94%	4.03%	4.12%	4.22%	4.33%	4.45%	4.57%	4.70%	4.84%	4.99%	5.14%
1964	3.76%	3.84%	3.93%	4.02%	4.11%	4.21%	4.32%	4.44%	4.56%	4.69%	4.83%	4.97%	5.13%

Umwandlungssätze mit einer anwartschaftlichen Ehegattenpension in der Höhe von 100% der Altersrente

Beim Rücktrittsalter von .. Jahren													
Jahrgang	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1954	3.56%	3.63%	3.71%	3.78%	3.87%	3.96%	4.05%	4.15%	4.25%	4.36%	4.48%	4.61%	4.75%
1955	3.55%	3.62%	3.70%	3.78%	3.86%	3.95%	4.04%	4.14%	4.24%	4.35%	4.47%	4.60%	4.74%
1956	3.55%	3.62%	3.69%	3.77%	3.85%	3.94%	4.03%	4.13%	4.23%	4.34%	4.46%	4.59%	4.73%
1957	3.54%	3.61%	3.68%	3.76%	3.84%	3.93%	4.02%	4.12%	4.22%	4.33%	4.45%	4.58%	4.72%
1958	3.53%	3.60%	3.68%	3.75%	3.84%	3.92%	4.01%	4.11%	4.22%	4.33%	4.44%	4.57%	4.71%
1959	3.53%	3.60%	3.67%	3.75%	3.83%	3.91%	4.01%	4.10%	4.21%	4.32%	4.43%	4.56%	4.69%
1960	3.52%	3.59%	3.66%	3.74%	3.82%	3.91%	4.00%	4.09%	4.20%	4.31%	4.43%	4.55%	4.68%
1961	3.51%	3.58%	3.66%	3.73%	3.81%	3.90%	3.99%	4.09%	4.19%	4.30%	4.42%	4.54%	4.68%
1962	3.51%	3.58%	3.65%	3.73%	3.81%	3.89%	3.98%	4.08%	4.18%	4.29%	4.41%	4.53%	4.67%
1963	3.50%	3.57%	3.64%	3.72%	3.80%	3.89%	3.98%	4.07%	4.17%	4.28%	4.40%	4.52%	4.66%
1964	3.50%	3.56%	3.64%	3.71%	3.79%	3.88%	3.97%	4.07%	4.17%	4.28%	4.39%	4.52%	4.65%

Umwandlungssätze mit einer anwartschaftlichen Ehegattenpension in der Höhe des BVG Minimums

Beim Rücktrittsalter von .. Jahren													
Jahrgang	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1954	4.10%	4.20%	4.31%	4.42%	4.53%	4.66%	4.79%	4.93%	5.08%	5.24%	5.42%	5.60%	5.80%
1955	4.09%	4.19%	4.29%	4.40%	4.52%	4.64%	4.77%	4.91%	5.06%	5.22%	5.39%	5.58%	5.78%
1956	4.08%	4.17%	4.28%	4.39%	4.50%	4.62%	4.75%	4.89%	5.04%	5.20%	5.37%	5.56%	5.76%
1957	4.06%	4.16%	4.26%	4.37%	4.49%	4.61%	4.74%	4.88%	5.02%	5.18%	5.35%	5.54%	5.74%
1958	4.05%	4.15%	4.25%	4.36%	4.47%	4.59%	4.72%	4.86%	5.01%	5.17%	5.34%	5.52%	5.72%
1959	4.04%	4.13%	4.24%	4.34%	4.46%	4.58%	4.71%	4.84%	4.99%	5.15%	5.32%	5.50%	5.69%
1960	4.03%	4.12%	4.22%	4.33%	4.44%	4.56%	4.69%	4.83%	4.97%	5.13%	5.30%	5.48%	5.67%
1961	4.02%	4.11%	4.21%	4.32%	4.43%	4.55%	4.68%	4.81%	4.96%	5.11%	5.28%	5.46%	5.65%
1962	4.00%	4.10%	4.20%	4.30%	4.41%	4.53%	4.66%	4.80%	4.94%	5.10%	5.26%	5.44%	5.64%
1963	3.99%	4.09%	4.19%	4.29%	4.40%	4.52%	4.65%	4.78%	4.93%	5.08%	5.25%	5.42%	5.62%
1964	3.98%	4.08%	4.17%	4.28%	4.39%	4.51%	4.63%	4.77%	4.91%	5.07%	5.23%	5.41%	5.60%

Wie wird meine Rente ausbezahlt?

Die Leistungen werden ausbezahlt, sobald alle benötigten Unterlagen und Angaben zur Feststellung der Höhe und des Beginns der Rente, resp. der Höhe der Kapitalauszahlung bei der Pensionskasse Swiss Re vorliegen.

Die Rentenzahlung erfolgt monatlich und wird jeweils zwischen dem 23. und 25. des Monats ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt an Sie persönlich auf das von Ihnen angegebene Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in Lichtenstein. Eine Auszahlung der Altersrente ins Ausland ist ebenfalls möglich, jedoch gilt zu beachten, dass die Bankspesen zu Ihren Lasten gehen. Zudem wird je nach Steuerabkommen mit Ihrem Wohnsitzland im Ausland die Quellensteuer direkt von Ihrer Rente abgezogen.

Die erste Auszahlung der Rente ist auf Ende des dem Pensionierungsmonats folgenden Monats fällig (Beispiel: Pensionierung per 30.06.2019, erste Rentenzahlung 25.07.2019). Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt. Kapitaleistungen werden auf den Zeitpunkt fällig, der auch für die Zahlung einer allfälligen ersten Rente gilt.

	<p>Die genauen Auszahlungsdaten für das laufende Jahr finden Sie unter https://www.pensionskasse-swissre.ch/pensionierten_ecke/informationen-fuer-pensionierte.html.</p>
<p>Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers frühzeitig pensioniert – was bedeutet das für mich?</p>	<p>Erfolgt die Pensionierung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren auf Verlangen des angeschlossenen Unternehmens, so kann dieses nach dessen freien Ermessen mittels einer versicherungstechnisch berechneten Einlage die Differenz zwischen der projizierten Alterspension im Alter 65, basierend auf der durch den Versicherten gewählten Beitragskategorie und derjenigen beim vorzeitigen Rücktritt, ganz oder teilweise, ausgleichen.</p> <p>Aktive oder teilinvalide Versicherte, die auf Verlangen eines angeschlossenen Unternehmens vorzeitig pensioniert werden und die von der AHV noch keine Rente beziehen, erhalten bis zum Einsetzen der AHV-Leistungen beim gesetzlichen Rentenalter zusätzlich eine Ergänzungspension in der Höhe der voraussichtlichen AHV-Altersrente.</p> <p>Die effektive Höhe der Ergänzungspension richtet sich nach der individuellen vorausberechneten Altersrente der AHV. Die versicherte Person ist verpflichtet, bei der zuständigen Ausgleichskasse einen Antrag für eine Rentenvorausberechnung zu stellen und die Vorausberechnung der Pensionskasse Swiss Re einzureichen. Erfüllen Versicherte ihre Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht, wird der Anspruch auf die Ergänzungspension sistiert bis sämtliche Pflichten erfüllt sind. Es erfolgt keine Nachzahlung von sistierten Zahlungen.</p>
<p>Ich lasse mich vorzeitig pensionieren – kann ich eine Ergänzungspension beziehen?</p>	<p>Versicherte, die sich für eine freiwillige vorzeitige Pension entscheiden und von der AHV noch keine Rente erhalten, können eine selbstfinanzierte Ergänzungspension beantragen. Die Leistungsdauer ist frei wählbar, längstens aber bis zum Einsetzen der AHV-Leistungen beim gesetzlichen Rentenalter. Die Finanzierung erfolgt über das VP-Konto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung oder über eine sofortige, lebenslängliche Kürzung der freiwilligen vorzeitigen Alterspension gemäss den Kürzungsansätzen im Anhang A.</p> <p>Die Ergänzungspension ist in der Höhe frei wählbar, darf aber die maximale einfache AHV-Rente nicht übersteigen. Für Teilzeitbeschäftigte gilt das Maximum im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad. Die Höhe der ausbezahlten Ergänzungspension bleibt während der Dauer der Auszahlung unverändert.</p>
<p>Was ist bei der frühzeitigen Pensionierung in Bezug auf die AHV zu beachten?</p>	<p>Frührentner fallen unter die Beitragspflicht für Nichterwerbstätige. Die Höhe hängt vom Vermögen und dem mit dem Faktor 20 multiplizierten Renteneinkommen ab. Die Beiträge liegen je nach Ausgangslage zwischen 482 Franken (Mindestbeitrag, Stand: 2019) und 24'100 Franken pro Jahr (Maximalbeitrag, Stand: 2019). Als Basis dient die kantonale Steuerveranlagung. Als Renteneinkommen gelten Renten aller Art (seit 2011 auch AHV-Renten) sowie weitere Einkommensquellen wie beispielsweise regelmässige Zuwendungen Dritter oder Überbrückungsrenten der beruflichen Vorsorge.</p> <p>Bei Ehepaaren ist die Beitragspflicht eines Ehegatten erfüllt, wenn sein Partner im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens</p>

	<p>Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbetrages bezahlt.</p> <p>Ein Nebenerwerb reduziert die zu bezahlenden Beiträge in gewissen Fällen, weil der Frührentner dann nicht als „Nichterwerbstätiger“ deklariert wird. In diesem Fall müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Der Versicherte muss während mindestens neun Monaten erwerbstätig sein und mindestens 50 Prozent der üblichen Arbeitszeit arbeiten. Zusätzlich müssen die Beiträge auf Grund der Erwerbstätigkeit (inkl. Arbeitgeberbeiträge) mehr als die Hälfte der Beträge ausmachen, welche dieser als Nicht-Erwerbstätiger bezahlen müsste.</p>
<p>Welche Informationen muss ich der Pensionskasse nach meiner Pensionierung zukommen lassen?</p>	<p>Sie sind während des Rentenbezugs verpflichtet, alle Auskünfte und Nachweise zu erbringen, welche für die Leistungserbringung notwendig sind (z.B. Todesfall, Veränderung des Zivilstands (Heirat, Scheidung), Änderung der Zahlungsadresse, Wohnsitzwechsel, etc.)</p> <p>Auf unserer Homepage unter https://www.pensionskasse-swissre.ch/pensionierten_ecke/informationen-fuer-pensionierte.html#formulare finden Sie folgende Formulare, die Ihnen die Meldung erleichtern sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Adressänderung - Änderung der Zahlungsadresse - Änderung des Zivilstands - Todesfall <p>Rentner haben auf Verlangen der Pensionskasse Swiss Re und auf eigene Kosten einen Lebensnachweis zu erbringen. Hinterlassenenrentner haben zusätzlich einen Zivilstandsnachweis zu erbringen.</p>

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen. Sämtliche Bestimmungen des Merkblatts, die verheiratete Versicherte betreffen, gelten analog für Partner, deren Partnerschaft gestützt auf das Partnerschaftsgesetz eingetragen ist.

Dieses Merkblatt dient nur zur Information. Massgeblich ist zu jedem Zeitpunkt das gültige Reglement der Pensionskasse Swiss Re.